

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 30

Sonnabend, den 30. März

1918

Inhalt: Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. S. 249. — Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel. S. 251. — Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte). S. 251. — Landwirtschaftliche Schwerarbeiter. S. 252. — Anstellung eines Bibliotheksdieners an der hiesigen Landesbibliothek. S. 252. — Einziehung von Diphtherie-Serum. S. 252. — Auszug aus der Rechnung des Feuer-versicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1917. S. 252. — Schulfrei vom 4. bis 6. April. S. 252. — Verschiedenes.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 36, S. 123).

(Nr. 6265) Bekanntmachung

über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuss der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Abreignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Verschlagung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist oder
5. die Übereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der

Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück ausläßt oder sich auslassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Verechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Wallraf

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Bundesratsverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) ergeht folgende Ausführungsverordnung:

1. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 tritt mit dem Tage des Erscheinens der Nummer des Staatsanzeigers für das Fürstentum in Kraft, in welcher diese Ausführungsanweisung zur Veröffentlichung gelangt.
2. Gemäß § 9 der Bekanntmachung bleiben die über letztere hinausgehenden Bestimmungen des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken und deren Eintragung in das Kataster betreffend, vom 10. Dezember 1902, (R. V. Bd. 23, S. 479) unberührt.
3. Die Bestimmungen in § 1 der Bekanntmachung über die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechts zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Abreignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf hinsichtlich aller Grundstücke, auf welche sich das Gesetz vom 10. Dezember 1902 bezieht, der Genehmigung der Regierung.
4. Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Bekanntmachung gilt die Regierung, als zuständige Behörde im Sinne des § 6 gelten die Verwaltungsämter und Magistrate, im übrigen die Regierung.

Detmold, den 28. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Ihr. Viedenweg

R. Nr. 2242.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 39, S. 132).

(Nr. 6272) **Verordnung**
über den Höchstpreis für Häcksel.
Vom 19. März 1918.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung

über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird in Abänderung des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

Der Preis, der beim Verkauße von Häcksel durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, beträgt vom 1. April 1918 ab 120 Mark für die Tonne.

Berlin, den 19. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 102, S. 881).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 41, S. 146).

(Nr. 6276) **Verordnung**
über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle,
Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte).

Vom 22. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Wo in Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin genannt ist, tritt vom 1. April 1918 ab, soweit es sich um Futtermittel und deren Hilfsstoffe handelt, an ihre Stelle die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Baldow

Landwirtschaftliche Schwerarbeiter.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat in einer vor kurzem erlassenen Verordnung bestimmt, daß die von den Selbstversorgern zu verwendende Menge an Brotgetreide von 8½ auf 6½ kg je Kopf und Monat bis auf weiteres herabgesetzt wird. Dieser für unsere Landwirtschaft gerade während der Zeit der Frühjahrseinstellung bedauerliche, jedoch angesichts der Gesamtlage unserer Brotgetreideversorgung unvermeidbare Beschluß dehnt eine bereits in Preußen bestehende Anordnung dieser Art auf das übrige Reichsgebiet aus. Um aber den landwirtschaftlich tätigen Personen trotz der Verminderung der Ration einen teilweisen Ausgleich zu verschaffen, hat das Direktorium der Reichsgetreidekasse zugelassen, daß die Kommunalverbände auch den ländlichen Selbstversorgern, welche in der Landwirtschaft selbst mitarbeiten, während der Zeit der Frühjahrseinstellung und Heuernte dieselbe Schwerarbeiter-Zulage wie den versorgungsberechtigten Schwerarbeitern gewähren können. Die Vippische Wirtschaftsgemeinschaft ist demgemäß mit entsprechender Weisung versehen. Alles Nähere zur Durchführung dieser Bestimmung wird von der genannten Wirtschaftsgemeinschaft noch veröffentlicht werden.

Detmold, den 26. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 2149. Hr. Biedenweg

Zum 1. Juni d. J. ist bei der hiesigen Landesbibliothek die Bibliotheksdiener-Stelle zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt widerruflich. Das Anfangsgehalt beträgt 1000 M, welches von drei zu drei Jahren um 75 M und vom 13. Dienstjahre ab um 100 M bis zum Höchstgehalt von 1700 M steigt.

Meldungen sind bis zum 1. Mai d. J., unter Vorlage eines Lebenslaufes und der etwa vorhandenen Zeugnisse, hier anzubringen.

Detmold, den 27. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung

Nr. 5628. Hr. Biedenweg

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 255 „Zweihundertfünfundfünfzig“ aus dem Säch-

sichen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 19. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung

Nr. 5353.

Hr. Biedenweg

Der Auszug aus der Rechnung des Feuer-
versicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu
Merseburg für 1917 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 26. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung

J. A.

J. Nr. 596 B.

Dr. Petri

Einnahmen

M

Beiträge der Anstalten . . .	3 740 511,16
Aus der Rückvergütung . . .	759 719,40
Zurückerstattete Brandvergütungen . . .	2 395,54
Reinertrag des Vermögens . . .	511 873,54
zusammen	5 014 499,64

Ausgaben:

Brandvergütungen der Anstalten . . .	3 054 237,59
Für die Rückversicherung . . .	885 591,80
Ordentliche Verwaltungskosten . . .	22 582,11
Außerordentliche Verwaltungskosten . . .	19 716,—
zusammen	3 982 127,50
Mehreinnahme	1 032 372,14

Vermögen:

Bestand Ende 1916 . . .	11 768 199,51
Hierzu Mehreinnahme im Jahre 1917 . . .	1 032 372,14
zusammen	12 800 571,65

Ab Kurzverlust im Jahre 1917 . . . 85 000,—

Bestand Ende 1916 . . . 12 715 571,65

Merseburg, den 18. März 1918.

Der Verbandsleiter

Winkler

Um den Lehrern und Lehrerinnen zur persönlichen Werbung für die 8. Kriegsanleihe und zu anderen gerade in der gegenwärtigen Zeit drängenden Arbeiten etwas mehr Zeit zu gewähren, geben wir ihnen vom 4. bis 6. April frei.

Detmold, den 28. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 957. Pustuchen

Unter Bezugnahme auf unsere frühere Empfehlung bringen wir hierdurch folgendes Schreiben der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Kenntnis:

Für die Werbung und Verwertung der wildwachsenden Nutzpflanzen wie sie von der Wildfrucht-Genossenschaft nunmehr planmäßig in die Wege geleitet worden ist, können die von Rektor Koch in Essen herausgegebenen 4 Wildkräutertafeln für den Klassengebrauch, sowie die 4 kleinen Wildkräutertafeln (Merkblatt) für die Hand der Schüler treffliche Dienste leisten, desgleichen die von Rektor Koch in zweiter Auflage herausgegebenen 6 großen und kleinen Pilztafeln (Pilzmerkblatt).

Wir können die vorgenannten Tafeln für die Aufklärungsarbeit in der Schule bestens empfehlen.

Detmold, den 27. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 887. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 15. März 1918.

Stellv. Generalkommando.

Abt. G. d. R. II Nr. 2131.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ordne ich hierdurch auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand im Hinblick auf die schwierigen Transportverhältnisse im Inlande vorläufig bis zur allgemeinen Regelung für den Lastkraftwagenverkehr im Korpsbereich an:

Bei Benutzung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich Last) dürfen drei mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger mitgeführt werden, sofern die Stunden-geschwindigkeit 8 km nicht übersteigt.

Der kommandierende General

Fthr. von Gahl

General der Infanterie

Der am 15. August 1917 — Staatsanzeiger Nr. 98 — gegen die Dienstmagd Wilhelmine Rippe aus Schwabenberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Remgo, den 25. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Am Hermannsdenkmal ist ein goldener Aneiser gefunden. Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann seine Rechte bei uns geltend machen.

Detmold, den 25. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 7681. R. Piderit

Remgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 345 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Domteur Friedrich Schulze und Marie, geb. Schröder in Remgo, haben durch Vertrag vom 19. März 1918 vereinbart, daß für ihre am 15. Februar 1918 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Remgo, den 20. März 1918.

G. R. 345. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 176 die Firma Gustav Schreiber mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Gustav Schreiber dajelbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Besen.

Bad Salzhausen, den 25. März 1918.

G. R. A 176. Fürstliches Amtsgericht

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Hermann Meierhans in Lage wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lage, den 20. März 1918.

N 3/16. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den Musketier Bruno Brenner Ers.-Batt.-J.-R. 55, geb. 1. 11. 96 in Bröllig in Böhmen welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungs-haft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur

oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport
hierher abzuliefern.

Detmold, den 26. März 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55

Nr. 1218 III/18.

Der Gerichtsherr

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen der Eheleute Tenge in Pivitsheide
soll eine zweite Abschlagsverteilung erfolgen, wozu
56 209,51 *M* verfägbar sind. Zu berücksichtigen
sind 2248 390,21 *M* vorrechtlose Forderungen.
Ein Verzeichnis dieser Forderungen liegt auf der

Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts I zu
Detmold zur Einsicht aus.

Detmold, den 26. März 1918.

Der Konkursverwalter
H. Cronmeyer

Den in der Voruntersuchung Winter — 24.
J. 8870/17 — gegen Karl Siekman aus Lage
erlassenen Steckbrief, dessen Veröffentlichung ich
unter dem 29. 11. 1917 beantragt habe, nehme
ich zurück.

Essen, den 22. März 1918.

Der Untersuchungsrichter IV beim
24. J. 8870/17. Königl. Landgericht